

31/1
Untere Bodenschutzbehörde
Az.: 31.10.02-0567

02. Juli 2003
Brinkmann
Telefon: 3614
e-mail: brinkmannh@str.de

STADT REMSCHEID FACHBEREICH STÄDTEBAU UND STADTENTWICKLUNG						
03. Juli 2003						
FBL	S	T61/0	61/1	61/3	T61/4	
61/2	I	II	III	IV	V	VI
		A	E	D	U	R

FB 61/0

Fran W. Lütt

FR 62 H. K...

26/7 03

Ker...

me 2/03

Bebauungsplan Nr. 567 – Gebiet zwischen Straße Am Schützenplatz, Richard-Koenigs-Straße, Schulstraße -

- Altlasten/Bodenschutz -

Gutachten zur Ersterfassung und Untersuchung des Büros FRIEDRICH UND KRÄMER, Düsseldorf, vom 26.5.2003 mit ergänzendem Aktenvermerk vom 23.6.2003

Die o.g. Unterlagen wurden von mir geprüft.

Die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, die orientierend für die Bewertung von Bodenbelastungen in der Bauleitplanung herangezogen werden können, werden für die sensibelste dort genannte Nutzung („Kinderspielflächen“) nicht überschritten. Die für die tatsächlich geplante Nutzung (Gewerbe- und ggf. Freizeitflächen [Kirmes]) festgelegten Prüfwerte werden bei weitem nicht erreicht.

Auf eine Kennzeichnung der Fläche im Bebauungsplan kann deswegen verzichtet werden.

Bei den Analysen der Bodenproben wurden ebenfalls keine Schadstoffkonzentration ermittelt, die die Z2-Werte der Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffe/Abfällen“ der LAGA (November 1997) überschreiten. Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist deswegen nicht mit einem Anfall von besonders überwachungsbedürftigem Abfall zur Entsorgung zu rechnen.

Der bei späteren Bauvorhaben anfallende Bodenaushub ist entsprechend der Einstufungen des o.g. Gutachten und der LAGA-Regeln zu verwerfen.

Im Auftrag

Brinkmann

Brinkmann